

Solche Regelungen sind erst mit dem Grundsatz einer „freien richterlichen Beweiswürdigung“ des bürgerlichen Strafprozeßrechts unvereinbar. An ihre Stelle traten in der Folgezeit im ständigen Wechselspiel von Wissenschaft und Praxis die verschiedenartigsten Ansichten und Theorien über die Expertise, in ihrem klassenmäßigen Inhalt — der Ausbeuterklasse dienend — stets gleich, entwicklungsmäßig gesehen jedoch Besonderheiten aufweisend. Sie zu skizzieren ist nicht Sinn und Absicht meines Beitrages. — Einer eingehenden Untersuchung des reaktionären Charakters der Expertise im bürgerlichen Strafprozeß hat sich Rachunow in seiner Arbeit „Theorie und Praxis der Expertise im bürgerlichen Strafprozeß“ gewidmet. Es wäre wünschenswert, wenn das dort bearbeitete Tatsachenmaterial zumindest teilweise in einer Übersetzung allgemein zugänglich gemacht werden würde.

Auffallend und charakteristisch zugleich ist aber: Trotz aller verschiedenartigen bürgerlichen Auffassungen von der Expertise (ich denke hierbei im besonderen an die Theorie Ferris, wonach der Sachverständige als „wissenschaftlicher Richter“ dem Gericht das Recht nimmt, das Gutachten als Beweis zu würdigen — und andererseits an die Theorie der streitigen Expertise, nach der Benennung wenn nicht gar Bezahlung der Sachverständigen in die Hand der Parteien gelegt ist, das Gutachten (und Gegengutachten) „der Anklage bzw. Verteidigung“ damit zu einem mit dem Grundsatz strengster Objektivität des Sachverständigen unvereinbaren Parteigutachten gestempelt wird, das gegebenenfalls in Wahrung angeblicher Neutralität des Gerichts ein darüber stehendes, zumeist von einer Fachbehörde eingeholtes *überparteiisches* „Obergutachten“ erforderlich macht\* findet immer wieder der Begriff des „Obergutachtens“ Verwendung, aber keine klare Erläuterung — dies gilt um so mehr, als § 83 der StPO von 1877 die Möglichkeit einer „neuen Begutachtung“ eröffnete. Gerade hierin erweist sich meiner Überzeugung nach der klassenmäßig gleichbleibende reaktionäre Inhalt aller bürgerlichen Theorien über die Expertise, geschickt anknüpfend an einen Begriff, der in völlig harmlos erscheinender Weise die „Objektivität und Klassenneutralität“ des bürgerlichen **Gerichts** dartun soll. **Für meine letztere Behauptung möchte ich mich auf folgenden Hinweis beschränken:** Es ist ein mit zahlreichen, z. T. Geschichte gewordenen Beispielen belegbarer Erfahrungssatz, daß die Gerichte des bürgerlichen Justizapparates sich bei der Heranziehung von Gutachtern auf vom Standpunkt der herrschenden Klasse zuverlässige Sachverständige beschränken, und zwar ohne Unterschied darauf, ob es sich um private Sachverständige oder um solche von „Fachbehörden“ (§ 83 StPO von 1877) handelt. Die ersteren werden unter kapitalistischen Bedingungen in ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit „sozusagen gerichtsfromm“, monopolisieren sich im kaufmännischen Sinne, werden durch Verfälschung von Beweisstücken „ganz gewöhnliche Verbrecher“<sup>8</sup>. Mit dieser Charakterisierung gebe ich mich keiner auf bloße Behauptungen gestützten Polemik hin. Sie ist vielmehr einer noch viel weitergehenden

<sup>8</sup> Locard, Die Kriminaluntersuchung und ihre wissenschaftlichen Methoden, deutsche Bearbeitung von Finke, S. 224 ff.